

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03669**
Datum: 07.12.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	16.01.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	25.01.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)
2. Synopse zu § 6 Abs. 7 Hauptsatzung

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 27. September 2017 die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen, mit der unter anderem eine verbindliche Beschlussfolge für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – als neuer § 6 Abs. 7 festgelegt wurde (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03359).

Die bei der Planung und Realisierung von Bauprojekten einzuhaltende Beschlussfolge lautet wie folgt:

„Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt:

1. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Haushaltssatzung
2. Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung
3. Variantenbeschluss
4. Baubeschluss
5. Vergabebeschluss
6. Beschluss zur nachträglichen Änderung
7. Information zum Projektverlauf.“

Die Verwaltung hatte bereits im Vorfeld der Hauptsatzungsänderung zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (Vorlagen-Nr.: VI/2017/02589) und im Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 13. Juni 2017 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der kommunalen Pflichtaufgabe im Bildungsbereich (Schulen und Kitas) der Zeitplan für die Sanierung und Ertüchtigung der bestehenden Gebäude aufgrund der Notwendigkeit des komplexen Systems an erforderlichen Ausweichstandorten zwingend eingehalten werden muss. Deutlich gemacht wurde ebenfalls, dass durch das Festschreiben von weiteren Vorlagen vor dem Baubeschluss der hiermit einhergehende Zeitverzug nicht nur zu einer Verlängerung des gesamten Vorhabens führt, sondern auch eine Gefährdung des gesamten Projektes nach sich ziehen kann.

Dieses Szenario droht sich exemplarisch bei der Suche nach dem notwendigen Ausweichstandort für die Sanierung der Schule Kastanienallee zu realisieren. Zur Umsetzung dieses und weiterer zwingend erforderlicher Projekte im Rahmen des Investitionsprogramms Bildung 2022 wird dringend ein zentraler Ausweichstandort für den Zeitraum der Baumaßnahmen an diversen Schulen benötigt. Allein im Jahr 2019 ist eine parallele Sanierung von zehn Schulen geplant. Für die vorgenannte Sanierung der Schule Kastanienallee wird der Ausweichstandort für 400 Schüler spätestens ab Juli 2019 benötigt. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn ein beschleunigtes Verfahren in Abweichung von der in der Hauptsatzung festgelegten Beschlussfolge für das Bauprojekt ermöglicht wird. Von der Umsetzbarkeit des zentralen Ausweichstandortes hängt das Investitionsprogramm und die Förderung aus Stark III ab.

Darüber hinaus ist bereits jetzt erkennbar, dass sich die vom Stadtrat als verbindlich festgelegte Beschlussfolge als zu unflexibel erweist und die erfolgreiche Umsetzung der in den nächsten Jahren für die Stadt Halle (Saale) anstehenden Investitionen, insbesondere bei der Umsetzung der Fluthilfeprojekte, aber auch bei der Stark-III-Sanierung, gefährdet.

Insoweit ist es erforderlich, eine Möglichkeit vorzusehen, im Ausnahmefall unter Beachtung genau definierter Rahmenbedingungen von der in der Hauptsatzung geregelten Beschlussfolge abweichen zu können. Die vorliegende Hauptsatzungsänderung dient der Schaffung einer solchen Ausnahmeregelung.

Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 7 der Hauptsatzung insofern zu ergänzen, dass im Einzelfall von der Beschlussfolge durch *vorhergehenden* Beschluss des Stadtrates abgewichen werden kann. In diesem Beschluss des Stadtrates ist die neue Beschlussvorlage für das Bauprojekt klar zu regeln. Der Stadtrat hat daher die Möglichkeit, mit diesem Beschluss über das „Ob“ einer Abweichung von der Beschlussfolge für ein Bauprojekt und das „Wie“, also die neue gültige Beschlussfolge, im Vorfeld explizit zu entscheiden.

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) und zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).